

Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Folgen diktatorischer Herrschaften: ist der Gesetzentwurf verfassungsgemäß?

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2009). *Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Folgen diktatorischer Herrschaften: ist der Gesetzentwurf verfassungsgemäß?* (Wahlperiode Brandenburg, 4/42). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52511-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Fol-
gen diktatorischer Herrschaften**

Ist der Gesetzentwurf verfassungsgemäß?

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 15. Juni 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	2
	1. Art. 74 LV (Landesbeauftragte).....	3
	2. Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht.“).....	4
	a) Stasi-Unterlagen-Gesetz.....	4
	b) Beamtenstatusgesetz.....	6
	3. Art. 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums).....	6
	4. Art. 11 LV (Grundrecht auf Datenschutz).....	8
	5. Sonstige Hinweise.....	10
III.	Zusammenfassung.....	11

I. Auftrag

Die Koalitionsfraktionen haben den Entwurf eines Gesetzes über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Folgen diktatorischer Herrschaften in den Landtag eingebracht.¹ Mit diesem Gesetz soll die gesetzliche Grundlage für die Bestellung eines Landesbeauftragten mit den im Gesetzestitel genannten Aufgaben² geschaffen und dessen Aufgaben und Rechtsstellung im Einzelnen geregelt werden. Der PBD ist gebeten worden, die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzentwurfs zu prüfen.

II. Stellungnahme

Die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes kann in vieler Hinsicht zweifelhaft sein. Im vorliegenden Fall ergeben sich Zweifel an der Vereinbarkeit sowohl mit der Landesverfassung (LV) als auch mit dem Grundgesetz (GG):

1 Drs. 4/7518 – Neudruck – (einschließlich Korrekturblatt vom 13. Mai 2009).

2 Auf die Verwendung des vollständigen Titels wird im Folgenden verzichtet und nur – wie im Gesetzentwurf auch – vom Landesbeauftragten gesprochen.

1. Art. 74 LV (Landesbeauftragte)

Es fragt sich zunächst, ob der Gesetzentwurf (im Folgenden kurz: LBeauftrG-E) mit Art. 74 LV im Einklang steht. Während Art. 74 Abs. 1 LV die Wahl eines Landesbeauftragten für Datenschutz durch den Landtag sowie weitere Einzelheiten seiner Rechtsstellung regelt, bestimmt Art. 74 Abs. 2 LV, dass der Landtag auch andere Landesbeauftragte wählen kann; auf einen solchen Beauftragten soll – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – die für den Datenschutzbeauftragten geltende Regelung des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend Anwendung finden, wonach er vom Präsidenten des Landtags ernannt wird und dessen Dienstaufsicht unterliegt.

Art. 74 LV steht folglich der Einrichtung eines Landesbeauftragten und seiner Wahl durch den Landtag nicht entgegen. Abweichend von Art. 74 Abs. 1 Satz 3 LV unterstellt der LBeauftrG-E den Landesbeauftragten der Dienstaufsicht des für politische Bildung zuständigen Ministers (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LBeauftrG-E); es handelt sich insoweit also um eine nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 LV zulässige gesetzliche Abweichung. Die Ernennung des Beauftragten regelt der LBeauftrG-E dagegen nicht, so dass dies entsprechend Art. 74 Abs. 1 Satz 3 LV Aufgabe des Landtagspräsidenten wäre. Das Auseinanderfallen von Ernennungsrecht einerseits und Dienstaufsicht andererseits dürfte nicht im Widerspruch zu Art. 74 Abs. 2 Satz 2 LV stehen, da dieser Vorschrift – wegen der Verwendung des Wortes „soweit“ – nicht entnommen werden kann, dass eine Abweichung von der Regel des Art. 74 Abs. 1 Satz 3 LV nur insgesamt zulässig wäre.

Gemäß Art. 74 Abs. 3 LV regelt das Nähere ein Gesetz. Dies ist nicht so zu verstehen, dass Rechtsstellung und Aufgaben der vom Landtag zu wählenden Landesbeauftragten zwingend in einem einzigem übergeordneten (Landesbeauftragten-)Gesetz zu regeln sind. Vielmehr dürfte sich Absatz 3 auf den jeweiligen potenziellen Beauftragten beziehen.³ Rechtsstellung und Aufgaben eines Landesbeauftragten können folglich jeweils in einem eigenen Gesetz näher ausgestaltet werden.

Das LBeauftrG-E steht nach alledem mit Art. 74 LV im Einklang.

³ Siehe auch *Lieber*, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, Loseblatt-Kommentar, Art. 74 (Stand 2007) Anm. 2.

2. Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht.“)

Der Entwurf eines LBeauftrG muss mit dem prinzipiell vorrangigen Bundesrecht im Einklang stehen. Problematisch könnte hier die Vereinbarkeit mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)⁴ und mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)⁵ sein.

a) Stasi-Unterlagen-Gesetz

Das StUG regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR. Es gewährleistet den Bürgern den Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst über ihre Person gespeicherten Informationen und soll sie zugleich vor Beeinträchtigungen ihres Persönlichkeitsrechts durch den Umgang mit diesen Informationen schützen. Es nennt die Voraussetzungen, unter denen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen Informationen zur Verfügung gestellt werden können, und soll zudem die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes gewährleisten und fördern (vgl. dazu § 1 StUG). Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt im Wesentlichen dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der gemäß § 35 StUG als Bundesoberbehörde unter Leitung eines namensgleichen Bundesbeauftragten eingerichtet worden ist. Rechtsstellung und Aufgaben des Bundesbeauftragten ergeben sich aus den §§ 35 bis 37 StUG.

Angesichts dieser umfassenden Regelungen fragt es sich zunächst, ob neben dem Bundesbeauftragten überhaupt noch Raum, d. h. eine Gesetzgebungsbefugnis besteht, einen Beauftragten auf Landesebene zu bestellen. Die Einrichtung von Landesbeauftragten ist jedoch in § 38 StUG ausdrücklich erlaubt. Danach können die neuen Bundesländer, einschließlich Berlins, jeweils eine Stelle als Landesbeauftragten bestimmen, die den Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Die Regelung der näheren Einzelheiten überlässt § 38 dem Landesrecht (§ 38 Abs. 1 Satz 2 StUG). Dieses kann auch bestimmen, dass die Landesbeauftragten die jeweils Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach den §§ 13 bis 17 StUG⁶ beraten und sie nach Abschluss eines Verfahrens zusätzlich auch „psycho-sozial“ beraten können (§ 38 Abs. 3 StUG).

4 In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), geändert durch Art. 15 Abs. 64 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

5 Vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Art. 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

6 Die §§ 13 bis 17 StUG regeln die Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern und Begünstigten des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft sowie auf Akteneinsicht und -herausgabe.

Wie sich aus § 1 Satz 2 LBeauftrG-E ergibt, soll das Landesgesetz auch der Ausführung des § 38 StUG dienen. Konkretisiert werden die daraus folgenden Aufgaben in § 2 Abs. 2 und 3 LBeauftrG-E, wo ausdrücklich auf § 38 und die §§ 13 bis 17 StUG Bezug genommen wird. Zusätzlich ist in § 2 Abs. 1 LBeauftrG-E die Beratung Betroffener in psychischen und sozialen Angelegenheiten vorgesehen. Allerdings gehen die Aufgaben des Landesbeauftragten über die im StUG genannten Aufgaben hinaus. Soweit es sich hierbei jedoch um Aufgaben handelt, die im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst stehen (wie z. B. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Wirkungsweise und Methoden der Staatssicherheit [§ 2 Abs. 4 LBeauftrG-E] oder die Kooperation mit anderen Stellen [§ 2 Abs. 6 LBeauftrG-E]), dient dies ebenfalls direkt oder indirekt der Unterstützung des Bundesbeauftragten und ist deshalb von der weiten Ermächtigung des § 38 Abs. 1 Satz 2 LBeauftrG-E umfasst.

Nicht vom StUG umfasst sind jedoch die Aufgaben, die sich auf die Diktatur von 1933 bis 1945 beziehen, auf die Zeit von 1945 bis 1949 sowie auf diktatorische Handlungsformen zu DDR-Zeiten, die außerhalb des Bereichs des Staatssicherheitsdienstes lagen.⁷ Dem StUG kann aber nicht entnommen werden, dass die von den Ländern eingerichteten Landesbeauftragten keine anderen als die im StUG vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen dürfen. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der Organisationshoheit der Länder auch bedenklich. Es dürfte mithin nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen, dass dem brandenburgischen Landesbeauftragten über die reine Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR hinaus weitere Aufgaben übertragen werden sollen, zumal die Aufarbeitung und Information über Wirkung und Folgen sämtlicher diktatorischer Herrschaftsformen in Deutschland fachlich und in der Art der Bearbeitung mit den Aufgaben nach § 38 StUG verwandt sind. Die Aufarbeitung der Diktatur von 1933 bis 1945 und der außerhalb des Staatssicherheitsdienstes stattgefundenen Unterdrückungsmechanismen nach 1945 erfolgt jedoch losgelöst vom StUG, d. h. die Regelungen des StUG finden insoweit keine Anwendung.

Im Ergebnis ist der LBeauftrG-E folglich mit dem StUG vereinbar.

⁷ Vgl. dazu Begründung zu § 2 Abs. 4, Drs. 4/7518, S. 7.

b) Beamtenstatusgesetz

Gemäß § 6 Abs. 3 LBeauftrG-E wird der Landesbeauftragte nach seiner Wahl für sechs Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Landtag ihn mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen (§ 5 Abs. 2 LBeauftrG-E). Fraglich ist, ob die Abwahl eines Beamten auf Zeit mit dem Beamtenstatusgesetz vereinbar ist. Das Gesetz enthält jedoch keine für Beamte auf Zeit verbindlichen Vorgaben. Vielmehr regelt § 6 BeamStG, dass für die Beamtenverhältnisse auf Zeit zwar die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes entsprechend gelten, dass aber durch Landesrecht anderes bestimmt werden kann. Von diesem Recht wird mit dem LBeauftrG-E Gebrauch gemacht. Eine Kollision mit dem (Bundes-)Beamtenstatusgesetz liegt daher nicht vor.

3. Art. 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums)

Durch die in § 5 Abs. 2 Satz 2 LBeauftrG-E vorgesehene Möglichkeit, den Landesbeauftragten während der laufenden Amtszeit abzuwählen, könnten insbesondere die das Beamtenrecht prägenden Prinzipien der Treue- und Fürsorgepflicht sowie der Pflicht zur unparteiischen Amtsführung verletzt sein. In der Rechtsprechung, die sich vorrangig mit der vorzeitigen Abwahl von Kommunalbeamten auf Zeit befasst hat, ist allerdings anerkannt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Abwahl eines Beamten auf Zeit nicht gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verstößt.⁸ Voraussetzung ist allerdings, dass für eine solche Abwahlmöglichkeit ein besonderer Rechtfertigungsgrund vorliegt (1), der Beamte im Abberufungsfall finanziell ausreichend abgesichert ist (2) und an die Abwahl besondere Anforderungen gestellt sind, die verhindern, dass der Beamte schon wegen einzelner unbequemer oder unliebsamer Einzelentscheidungen „aus der (Ver-)Stimmung des Augenblicks aus dem Amt entfernt werden kann“⁹ (3).

(1) Die Möglichkeit des Landtags, den Landesbeauftragten abzuwählen, lässt sich mit der besonderen Funktion des Beauftragten begründen. Bei ihm handelt es sich nicht um einen „normalen“ Lebenszeitbeamten, für den besondere Laufbahnvorschriften gelten, der eine bestimmte Vorbildung mitbringen muss und üblicherweise auch einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat. Der Verzicht auf diese Anforderungen ist gerechtfertigt durch die besondere demokratische Legitimation, die der Landesbeauftragte mit seiner Wahl durch den

8 BVerfGE 7, 155 ff.; E 8, 333 ff.; BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Dezember 1993 – 2 BvR 1327/87 u. a. –, juris, Rn. 15 f.; BVerwG, Urteil vom 15. März 1989 – 7 C 7/88 –, juris, Rn. 11 ff. m. w. Nachw. in Rn. 12.

9 BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. Dezember 1993 (Fn. 8), juris, Rn. 15.

Landtag erhält. Bei der Ausübung seines Amtes ist der Landesbeauftragte außerdem (fachlich) unabhängig und weisungsfrei. Zeigt sich im Verlauf der Tätigkeit des Landesbeauftragten, dass er den Anforderungen an das Amt nicht gewachsen ist oder es sonst unzureichend ausübt, so lässt sich dies nicht durch Weisungen oder andere Maßnahmen ausgleichen. Dies, aber auch sonstiges Verhalten kann dazu führen, dass er das Vertrauen des Parlaments verliert. In einem solchen Fall erscheint – jedenfalls bei längerer noch verbleibender Restamtszeit – die Abwahl als das geeignete und einzige Mittel, um Schaden vom Amt abzuwenden und durch die Wahl einer anderen Person eine ordnungsgemäße Amtsausübung wiederherzustellen.

(2) Die Abwahl bedeutet nicht, dass der (ehemalige) Landesbeauftragte sofort ohne jegliche finanzielle Unterstützung dastünde. Vielmehr ergibt sich aus § 1 BbgBeamVG¹⁰ in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG)¹¹, dass ein abgewählter Wahlbeamter auf Zeit bis zum Ablauf seiner Amtszeit Versorgung erhält, die in den ersten fünf Jahren 71,75 % seiner ruhegehaltfähigen Bezüge ausmacht.

(3) Schließlich ist der Landesbeauftragte auch gegen eine willkürliche, rein politisch motivierte Abwahl geschützt, da das Gesetz hierfür eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags verlangt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 LBeauftrG-E).

Angesichts der dargestellten Rechtsstellung des Landesbeauftragten, seiner persönlichen finanziellen Absicherung nach einer Abwahl und des für die Abwahl erforderlichen hohen Quorums ist eine Verletzung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, darunter insbesondere des Prinzips der Sicherung einer unabhängigen und unparteiischen Amtsführung, nicht zu erkennen.¹²

10 Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung im Land Brandenburg (BbgBeamVG) vom 21. November 2007 (GVBl. I S. 158, 160), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. I S. 26).

11 In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652).

12 Vgl. im Übrigen zur Abwahl eines früheren sächsischen Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, SächsOVG, Urteil vom 3. Juli 2008 – 2 B 610/06 –, juris, das mögliche Versorgungsansprüche nach Ablauf der Amtszeit zum Gegenstand hatte; das OVG hat darin die Rechtmäßigkeit der Abwahl nicht in Frage gestellt.

4. Art. 11 LV (Grundrecht auf Datenschutz)

§ 6 Abs. 4 LBeauftrG-E sieht vor, dass nach Maßgabe des StUG und des LBeauftrG personenbezogene Daten verarbeitet und für die politische und historische Aufarbeitung zur Verfügung gestellt werden dürfen; das Brandenburgische Datenschutzgesetz soll – mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenschutzkontrolle – nicht gelten. Es fragt sich, ob diese Regelung mit dem in Art. 11 LV ausdrücklich garantierten Grundrecht auf Datenschutz im Einklang steht.

Nach Art. 11 Abs. 1 LV hat jeder das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Es liegt also grundsätzlich in der Befugnis des Einzelnen, darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er einen persönlichen Lebenssachverhalt offenbart und wie mit seinen personenbezogenen Daten verfahren wird.¹³ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 11 Abs. 1 LV ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Denn nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 LV sind Einschränkungen auf gesetzlicher Grundlage zulässig, allerdings nur, wenn dies im überwiegenden Allgemeininteresse liegt, und nur im Rahmen der im jeweiligen Gesetz festgelegten Zwecke. Die gesetzliche Grundlage muss zudem nach allgemeinen Grundsätzen dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und -bestimmtheit entsprechen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren sowie hinreichende organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen enthalten, die der Gefahr einer Verletzung des Grundrechts entgegenwirken.¹⁴

Ob § 6 Abs. 4 LBeauftrG-E diesen Anforderungen genügt, lässt sich nicht generell beantworten. Soweit die Regelung auf das StUG Bezug nimmt, kann dies noch als ausreichend konkret formulierte Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen verstanden werden. Denn aus § 38 Abs. 1 (Unterstützung des Bundesbeauftragten bei den Aufgaben nach § 37) und aus § 38 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 13 bis 17 StUG (Beratung der Beteiligten) ergeben sich die Befugnisse der Landesbeauftragten und mittelbar auch die daran geknüpften Datenschutzvorschriften, die das StUG dafür vorsieht. So richtet sich zum Beispiel die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Unterrichtung der Öffent-

13 BbgVerfG, Urteil vom 30. Juni 1999 – VfgBbg 3/98 –, Abschnitt D 1 a, LVerfGE 10, 157, 161 f., [http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=56431&template=entscheidungen_d]; BbgVerfG, Beschluss vom 21. April 2005 – VfgBbg 56/04 –, Abschnitt B II 2 b aa [http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=208178&template=entscheidungen_d].

14 BbgVerfG, Urteil vom 30. Juni 1999 (Fn. 13), Abschnitt D 1 b; BbgVerfG, Beschluss vom 21. April 2005 (Fn. 13), Abschnitt B II 2 b bb.

lichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes nach § 32 Abs. 3 StUG, der seinerseits die Veröffentlichung personenbezogener Informationen an enge Voraussetzungen knüpft. Daran sind auch die Landesbeauftragten gebunden. Bei den im StUG zum Ausdruck kommenden Wertungen zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und dem Einzelinteresse am Schutz der persönlichen Daten andererseits kann davon ausgegangen werden, dass hier ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen getroffen wurde, der den Erfordernissen des Art. 11 Abs. 2 LV genügt. Der Verweis im LBeauftrG-E auf das StUG kann daher als ausreichende gesetzliche Grundlage gesehen werden, die es dem Landesbeauftragten erlaubt, in dem durch das StUG gezogenen Rahmen personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Soweit die Aufgaben des Landesbeauftragten jedoch über das StUG hinausgehen, d. h. soweit er sich mit der nationalsozialistischen Diktatur¹⁵ und der Zeit zwischen 1945 und 1949 sowie mit sonstigen Unterdrückungsmaßnahmen in der DDR auseinandersetzen hat, greifen die Regelungen des StUG nicht. Der Gesetzentwurf selbst enthält keine hinreichend klare und bestimmte gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Allein der Hinweis auf das LBeauftrG („nach Maßgabe dieses Gesetzes“) ist nicht so konkret, dass aus ihr eine Befugnis des Landesbeauftragten hergeleitet werden kann, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmte personenbezogene Daten zu erheben, zu übermitteln oder sonst zu verarbeiten. Will der Landesbeauftragte daher für seine – nicht den Staatssicherheitsdienst betreffende – Arbeit persönliche Informationen heranziehen oder sie verarbeiten und ggf. weitergeben, ist er dabei grundsätzlich an die Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 LV gebunden, d. h. er benötigt die freiwillige und ausdrückliche Zustimmung des jeweils Berechtigten, also etwa der Betroffenen oder der bei ihm Rat Suchenden. Dies gilt im Prinzip auch für die in § 6 Abs. 2 LBeauftrG-E vorgesehene Auskunft von Behörden und die Einsichtnahme in Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen, soweit damit die Offenlegung persönlicher Informationen verbunden ist.¹⁶

15 § 32 Abs. 4 StUG erlaubt zwar in bestimmten Grenzen die Verarbeitung personenbezogener Daten auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, dies gilt jedoch nicht generell, sondern nur bezogen auf die in den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vorhandenen persönlichen Informationen (vgl. Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes [3. StUÄndG], BT-Drs. 13/4356, S. 6 „Zu Nummer 6 [§ 32]“).

16 Gegebenenfalls kann sich der Landesbeauftragte allerdings auf das Brandenburgische Archivgesetz berufen, das unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung von sog. personenbezogenem Archivgut erlaubt (vgl. insbesondere § 10 BbgArchivG). Für die Zeit des Nationalsozialismus dürfte sich das Problem des Datenschutzes danach in vielen Fällen nicht (mehr) stellen.

Festzuhalten ist folglich, dass die Regelung über die Datenerhebung in § 6 Abs. 4 LBeauftrG-E nicht den mit ihr vermutlich beabsichtigten Zweck erfüllt. Denn dem Landesbeauftragten wird die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben, die keinen Bezug zum Staatssicherheitsdienst haben, nicht in derselben Weise ermöglicht, wie es bei den Stasi-Unterlagen der Fall ist. Damit ist § 6 Abs. 4 jedoch nicht verfassungswidrig. Er ist allenfalls missverständlich, da er die Datenverarbeitung „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ erlaubt. Im Wege der verfassungskonformen Auslegung wird man aber dazu kommen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf dieser Grundlage nicht verfassungsgemäß wäre. Es empfiehlt sich gleichwohl, im Interesse der Normenklarheit § 6 Abs. 5 LBeauftrG-E entsprechend zu ändern.

5. Sonstige Hinweise

Auch wenn die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nicht unmittelbar berührt ist, soll im Interesse der Rechtsklarheit noch auf folgende Punkte hingewiesen werden:

- Die Gesetzesüberschrift und die in § 1 Satz 1 LBeauftrG-E festgelegte Amtsbezeichnung des Landesbeauftragten weichen voneinander ab. Hier ist auf eine einheitliche Fassung zu achten. Dabei sollte auch die verunglückte Formulierung „diktatorische Herrschaften“ vermieden werden.
- Das Korrekturblatt zum Neudruck schließt bei der Absatznummerierung nicht an die Nummerierung des Neudrucks an. § 2 Abs. 3 ist entweder doppelt oder der bisherige Absatz 3 sollte entfallen. Hier bedarf es einer Klarstellung.
- § 6 Abs. 2 Satz 2 LBeauftrG-E ist teilweise unverständlich („wenn hinreichende Anhaltspunkte [wofür?] vorliegen“).
- Der Landesbeauftragte erhält gemäß § 6 Abs. 3 LBeauftrG-E Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B „nach dem Bundesbesoldungsgesetz“. Aus der Gesetzesbegründung geht demgegenüber hervor, dass der Amtsinhaber Besoldung, Versorgung und sonstige Nebenleistungen wie ein Beamter des Landes erhalten soll.¹⁷ Die Landesbeamten werden jedoch nicht mehr nach dem Bundesbesoldungsgesetz, sondern nach dem Brandenburgischen Besol-

17 Drs. 4/7518, S. 9 f.

dungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 (BbgBVAnpG 2008)¹⁸ besoldet. Sofern eine Besoldung nach Landesrecht beabsichtigt ist, wäre dies entsprechend deutlich zu machen. Aus Gründen der Gesetzessystematik liegt es nahe, den Landesbeauftragten – ebenso wie den Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht – in die Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B in der Anlage des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes aufzunehmen und zugleich § 6 Abs. 3 Satz 2 LBeauftrG-E zu streichen.

III. Zusammenfassung

Der Entwurf eines Gesetzes über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und von Folgen diktatorischer Herrschaften ist – vorbehaltlich einiger rechtsförmlicher Anmerkungen – verfassungskonform. Er ist sowohl mit der Landesverfassung als auch mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die beabsichtigte Einrichtung eines Landesbeauftragten verstößt weder gegen die Verfassungsbestimmung des Art. 74 LV über Landesbeauftragte noch steht sie im Widerspruch zu höherrangigem Bundesrecht (hier: Stasi-Unterlagen-Gesetz und Beamtenstatusgesetz).

Der Entwurf greift auch nicht in unzulässiger Weise in Grundrechte ein. Zwar steht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten als Beamten auf Zeit abzuwählen, in einem Wertungswiderspruch zu dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, eine unabhängige und unparteiische Amtsführung zu sichern. Die Besonderheiten der Rechtsstellung und der Funktion des Landesbeauftragten rechtfertigen es jedoch, eine Abwahlmöglichkeit zu den im Entwurf genannten Bedingungen gesetzlich zu regeln.

Das Recht auf Datenschutz (Art. 11 LV) ist ebenfalls berührt: Soweit der Gesetzentwurf auf die Bestimmungen zur Verarbeitung persönlicher Daten im Stasi-Unterlagen-Gesetz verweist, ist diese Ermächtigung hinreichend konkret und bestimmt. Soweit der Landesbeauftragte jedoch Aufgaben wahrnimmt, die sich nicht auf den Staatssicherheitsdienst beziehen, fehlt eine gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung persönlicher Daten. Will der Landesbeauftragte gleichwohl persönliche Daten verarbeiten, ist er – vorbehaltlich anderer gesetzlicher Ermächtigungen, wie z. B. im BbgArchivG – auf die Zustimmung des jeweils Betroffenen angewiesen. Insoweit gilt Art. 11 Abs. 1 Satz 2 LV unmittelbar. Legt man den

18 Vom 21. November 2007 (GVBl. I S. 158), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 363).

Gesetzentwurf in diesem Sinne verfassungsgemäß aus, verstößt er nicht gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dennoch wäre eine sprachliche Klarstellung im Gesetzestext anzuraten.

Im Übrigen wird auf die im Interesse der Rechtsklarheit gegebenen Empfehlungen hingewiesen.

gez. Ulrike Schmidt